

Landkreis Ostvorpommern

Die Landrätin



17389 Anklam · Demminer Straße 71 – 74
17381 Anklam · Postfach 1151/1152

Der Landesbeauftragte für
den Datenschutz
Herrn Karsten Neumann
Schloss Schwerin
19053 Schwerin

Amt: **Kämmerei**
Auskunft erteilt: **Frau Freese**
Gebäude:
Zimmer:
Telefon: **03971-84105**
Fax:
E-Mail: I.Freese@Landkreis-Ostvorpommern.net

Per Email an datenschutz@mvnet.de

Ihr Zeichen

Ihr Datum

Mein Zeichen / Aktenzeichen

Datum

06.08.2009

Kommunales Forderungsmanagement

Beauftragung der Creditreform

Hier: Beanstandung vom 24.07.2009

Sehr geehrter Herr Neumann,
mit Schreiben vom 24.07.2009 beanstanden Sie die Beauftragung der Creditreform von der Decken KG durch den Landkreis Ostvorpommern als Verwaltungshelfer zur Bearbeitung offener öffentlich – rechtlicher Forderungen des Landkreises. Sie bitten den Landkreis um Stellungnahme zur Beanstandung bis zum 24.08.2009. Mit Befremden habe ich daher zur Kenntnis genommen, dass bereits am 29.07.2009 ! eine entsprechende Presseinformation veröffentlicht wurde.

Zu meiner Stellungnahme habe ich die Creditreform von der Decken KG über Ihre Beanstandung informiert und um schriftliche Zuarbeit gebeten, da sie unser Vertragspartner ist, Sie einen gemeinsamen Termin zwischen Ihnen, der Creditreform von der Decken KG und dem Landkreis abgelehnt haben und von Ihnen betriebsinterne Verfahren der Creditreform von der Decken KG angegriffen werden.

In der von Ihnen ausgesprochenen Beanstandung nehmen Sie Bezug auf schriftliche und mündliche Äußerungen des Landkreises als auch der Creditreform von der Decken KG.

Bei der Bewertung der Ihnen zur Verfügung gestellten schriftlichen und mündlichen Informationen haben Sie leider Ihnen schriftlich und mündlich mitgeteilte, durch den Landkreis bereits abgestellte Verfahren nicht gewürdigt. Ich bitte Sie, diese nunmehr im weiteren Verfahren der Beanstandung entsprechend zu berücksichtigen.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

Hierzu gehört unter anderem Ihre unter 1. c) aufgeführte Darstellung, dass neben dem Namen, Anschrift, Fälligkeit und Forderungshöhe auch die Art der Forderung an die Creditreform von der Decken KG übergeben wird. Bereits mit Schreiben vom 21.11.2008 und im Gespräch in Ihrer Behörde am 06.03.2009 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass die Mahnschreiben überarbeitet wurden. Seit dem 30.07.2008 wird der Creditreform von der Decken KG die Art der Forderung nicht mehr mitgeteilt.

Damit der Schuldner die über Creditreform im Namen des Landkreises Ostvorpommern geltend gemachten Forderung den vom Landkreis zuvor selbst versendeten Zahlungsaufforderungen und Mahnungen zuordnen kann, wird der Creditreform von der Decken KG nunmehr das beim Landkreis verwendete Personenkonto, bestehend aus acht Ziffern, mitgeteilt. Daraus können keine Rückschlüsse auf die Forderungsart gezogen werden.

Des weiteren stellen Sie dar, dass für jeden Mitarbeiter der Creditreform der gesamte Datenbestand einsehbar wäre. Und Protokollierung der Abfragen fände nicht statt

Nach Angaben der Creditreform von der Decken KG ist dies so nicht zutreffend. Es existieren bei der Creditreform von der Decken KG klare betriebsinterne Anweisungen gegenüber den Mitarbeitern, wer zu welchem Zweck Zugriff auf bestimmte Daten hat und wer nicht. Für die hier in Rede stehenden Inkassodaten aus Mandaten öffentlich rechtlicher Auftraggeber ist der Kreis der zugriffsberechtigten Personen ausdrücklich definiert und ganz eng ausschließlich auf dafür bestimmte Inkassospezialisten beschränkt. Andere Mitarbeiter haben keinen Zugriff auf diese Daten. Insbesondere nicht die Mitarbeiter aus dem Auskunftsbereich der Creditreform von der Decken KG, so dass eine Weitergabe von Daten aus der Bearbeitung von Mandaten für den Landkreis Ost-Vorpommern an den Auskunftsbereich der Creditreform von der Decken KG absolut ausgeschlossen ist. Darüber hinaus haben alle Creditreform von der Decken KG Mitarbeiter die übliche Datenschutz-Vertraulichkeitserklärung gemäß § 5 BDSG unterzeichnet und sind persönlich für die Besonderheiten, die sich im Zusammenhang mit der Bearbeitung öffentlich rechtlicher Inkassomandate ergeben, sensibilisiert worden.

An dieser Stelle möchte ich nochmals auf die Ihnen vorliegende Datenschutzerklärung der Creditreform von der Decken KG, Ergänzung zur Inkassovereinbarung vom 02.06.2004, verweisen. Darin bestätigt die Creditreform von der Decken KG, dass die Daten aus den öffentlich – rechtlichen Forderungen des Landkreises nicht ohne ausdrückliche Zustimmung oder Weisung übermittelt werden. Ich habe keinen Anlass, daran zu zweifeln. Eine Weisung oder Zustimmung durch den Landkreis zur anderweitigen Verwendung der Daten als zur vertraglich vereinbarten – der Erstellung der Mahnung und Realisierung der Forderungen des Landkreises – hat es nicht gegeben und wird es auch in Zukunft nicht geben.

In der datenschutzrechtlichen Bewertung beziehen Sie sich auf eine Ihnen vorliegende Petentin. Zur Vermeidung der von Ihnen aufgegriffenen Übergabe von Sozialdaten im Sinne des Sozialgesetzbuches ist wie oben wiederholt informiert, der Inhalt der Mahnschreiben geändert worden.

Hinsichtlich unserer bereits mehrfach erörterten unterschiedlichen Rechtsauffassung zur Rechtsgrundlage für die Beauftragung der Creditreform von der KG als Verwaltungshelfer möchte ich hier um Wiederholungen zu vermeiden nur noch hinzufügen, dass es sich bei Mahnungen nicht um Verwaltungsakte gemäß § 35 VwVfG M – V handelt, die Mahnungen demnach keiner Rechtsbehelfsbelehrung bedürfen und ebenso keine hoheitliche Aufgabe sind. Außerdem werden von der Creditreform von der Decken KG weder wesentliche noch unwesentliche Entscheidungen

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

getroffen. Die Creditreform von der Decken KG handelt ausschließlich auf Weisung durch den Landkreis. Der Landkreis ist und bleibt Herrscher über das Verfahren und der Daten.

Die Zuständigkeit für die Mahnung und Vollstreckung liegt unzweifelhaft beim Landkreis. Nicht nachvollziehen kann ich in diesem Zusammenhang Ihre Auffassung, dass mit der Beauftragung der Creditreform von der Decken KG als Verwaltungshelfer eine inhaltliche Aufgabenübertragung erfolgt. Sie vertreten die Rechtsauffassung, dass die Creditreform von der Decken KG zur Bearbeitung der übergebenen Vorgänge eigene Ergebnisse aus ihrer Tätigkeit im privaten Bereich nicht zur Erledigung des öffentlich – rechtlichen Geschäftes verwenden dürfe. Sie beziehen sich dabei auf § 4 (1) DSGVO – V. Unstrittig ist, dass die Vorschrift die Verarbeitung und Verantwortung hinsichtlich personenbezogener Daten regelt, nicht die Übergabe als solche. Rechtsgrundlage für die Übertragung der Mahnungen auf einen Dritten (andere Stelle) ist § 120 Abs. 1 KV M –V i.V.m. § 59 Abs. 1 KV M – V. Gemäß § 15 Abs. 1 DSGVO – V ist die Übermittlung personenbezogener Daten an inländische Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer in der Zuständigkeit der Daten verarbeitenden Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist. Dass der Landkreis für die Erfüllung der Aufgabe zuständig ist, muss hier nicht erörtert werden. In unserem bisherigen Schriftverkehr und im Gespräch in Ihrem Hause habe ich Ihnen sowohl die Erforderlichkeit als auch die Wirtschaftlichkeit bei der Hinzuziehung der Creditreform von der Decken KG dargelegt, so dass die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 DSGVO – V erfüllt sind.

Im Punkt 2. 2. b) kommen Sie ohne Begründung und daher hier nicht nachvollziehbar zu dem Schluss, dass die Creditreform von der Decken KG keine ausreichenden technisch – organisatorischen Maßnahmen eingeleitet habe. Hierzu hat die Creditreform von der Decken KG wie folgt Stellung genommen:

Creditreform von der Decken KG in Mecklenburg Vorpommern arbeitet seit vielen Jahren als zugelassenes Inkassounternehmen, ohne dass es jemals zu rechtlichen oder datenschutzrechtlichen Beanstandungen irgendwelcher Art gekommen ist. Der Creditreform von der Decken KG sind die Besonderheiten, die sich bei der Bearbeitung öffentlich rechtlicher Forderungsmandate ergeben, bekannt. Die Creditreform von der Decken KG hat in ihren EDV-Abläufen technisch speziell im Hinblick auf die Bearbeitung öffentlich rechtlicher Inkassomandate Maßnahmen getroffen, durch die sichergestellt ist, dass die für die Bearbeitung dieser Inkassomandate betroffenen Daten nicht für andere Zwecke – zum Beispiel Auskunftszwecke – Verwendung finden können. Es ist ausgeschlossen, dass Daten aus der Bearbeitung der Mandate für den Landkreis Ost-Vorpommern für irgendeinen anderen Zweck als für Inkassobearbeitungszwecke Verwendung finden. Dies hat die Creditreform von der Decken KG dem Landkreis gegenüber mehrfach ausdrücklich zugesichert. Dass dies tatsächlich so umgesetzt wird, ist aber auch objektiv überprüfbar und damit belegbar. Die Creditreform von der Decken KG ist jederzeit bereit, die angesprochenen technischen Maßnahmen zur Trennung des hier in Rede stehenden Inkassobereiches von den übrigen Anwendungen der Creditreform von der Decken KG zu Überprüfungs Zwecken auch durch Ihre Behörde offenzulegen. Der Landkreis selbst hat sich von diesen Maßnahmen und deren Funktionalität bereits überzeugt.

Es mag sein, dass diese technischen Maßnahmen, die in der täglichen Inkassobearbeitung Anwendung finden, in den derzeit existierenden Inkassokooperationsverträgen bzw. in den datenschutzrechtlichen Unterlagen bei der Creditreform von der Decken KG, insbesondere in dem dortigen Verfahrensverzeichnis, nicht deutlich genug oder nicht optimal dokumentiert und beschrieben wurden. Die Creditreform von der Decken KG sicherte dem Landkreis gegenüber bereits zu, dies in enger Kooperation weiter zu optimieren und auch Ihnen

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

gegenüber noch einmal zu Überprüfungszwecken zu dokumentieren. Davon abgesehen ist es aber Fakt, dass die derzeit praktizierte Inkassoanwendung und die Kooperation zwischen der Creditreform von der Decken KG und dem Landkreis Ost-Vorpommern nicht zu einer Verletzung datenschutzrechtlicher Belange in der Alltagspraxis führt. Ihre diesbezüglichen Befürchtungen, dass in der Praxis in datensicherheitsrechtlicher Hinsicht Mängel bestehen, sind daher nicht begründet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

I.Freese
Leiterin Finanzen und
Controlling

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb nicht unterschrieben.